



„Straßen – und straßenverkehrsrechtliche Herausforderungen beim Bau von WEA“

26. Windenergietage - Rostock

Rechtsanwalt Dr. Jan Thiele

Inhalt

1. „Erschließung“ als Genehmigungsvoraussetzung
2. Anspruch auf Nutzung kommunaler Straßen und Wege
3. Sondernutzungserlaubnis zum Befahren
4. Durchsetzung von Ansprüchen und Rechtsschutz

1. Erschließung als Genehmigungsvoraussetzung



Genehmigungsvoraussetzungen für WEA

- § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 35 Abs. 1 BauGB
- „... zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende **Erschließung** gesichert ist.“



Erreichbarkeit während der Bauphase

- **Erreichbarkeit des Grundstücks während der Bauphase mit dem Baustellenverkehr ist nicht genehmigungsrelevant!**

- VG Ansbach, B. v. 25.01.2012 – AN 11 K 11.01753:

„Nicht entscheidend ist hingegen welche Anforderungen an die Erreichbarkeit des Grundstücks während der Bauphase zu stellen sind, was Sache des Vorhabensträgers ist und die Frage betrifft, ob das Vorhaben auch unter Kostengesichtspunkten verwirklicht werden kann.“



tatsächliche Erreichbarkeit:

- Grundstück muss mit Kfz erreichbar sein, die im öffentlichen Interesse im Einsatz sind (Polizei-, Feuerwehr-Rettungsfahrzeuge, Wartungsfahrzeuge)
 - „außenbereichsmäßiger Standard“ genügt, weil WEA nur gelegentlich, insbesondere zu Wartungszwecken erreichbar sein müssen. (BVerwG U. v. 07.02.1986)
 - grundsätzlich auch Feld- oder Wirtschaftswege

rechtlich gesichert:

- Erschließung muss auf Dauer zur Verfügung stehen
 - bei privaten Wegen grds. Sicherung durch Vertrag und Dienstbarkeit bzw. Baulast erforderlich
 - bei unmittelbarem Zugang des Baugrundstücks zu **öffentlichen Straßen oder bei öffentlichen Wegen**
 - nach LStrG förmlich gewidmet oder wenn
 - die Wege dem allgemeinen Verkehr tatsächlich zur Verfügung stehen, erreichbar sind und die Gemeinde auf Dauer rechtlich gehindert ist, den Anliegerverkehr zu den Baugrundstücken zu untersagen (Gleichbehandlung, Selbstbindung durch Duldung)

2. Erschließungsangebot

Anspruch auf Ausbau

- Gemeinde ist verpflichtet, öffentlichen Weg zur Verfügung zu stellen, wenn
 - **zumutbares Erschließungsangebot** vorliegt u.a. mit
 - Verpflichtung zur Übernahme der Erschließungsaufwendungen

OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 21.10.2009 – 1 A 10/10481/09 – juris, Rn. 83:

„Es muss sich danach um ein der Gemeinde zumutbares Angebot handeln, das sicherstellt, dass ihr nach dem Ausbau des Weges durch den Nutzungsberechtigten keine weiteren unwirtschaftlichen Aufwendungen entstehen.“

Ein Erschließungsangebot ist **zumutbar**:

„wenn es auch die Übernahme des durch den Ausbau entstehenden Unterhaltungsaufwandes umfasst; denn nur auf diese Weise kann die Gemeinde unwirtschaftliche Aufwendungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BauGB vermeiden (vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urteil vom 30.08.1985, a.a.O.). Dabei kommt es darauf an, ob das Angebot geeignet ist, die Erschließung tatsächlich und rechtlich verlässlich zu sichern [...]“

(OVG Magdeburg, B. v. 29.01.2010 – 2 M 226/10 – juris, Rn. 36)

auf die richtige Formulierung achten!

Anspruch auch auf Ausbau des Weges

- OVG Koblenz U. v. 21.10.2009, VG Mainz B. v. 22.07.2016:
- Vorhabenträger hat Anspruch, Wegeparzellen zur Anbindung des Vorhabengrundstücks an das öffentliche Straßennetz nutzen und ausbauen zu dürfen, auch wenn es ihr dabei nicht um einen land-/ forstwirtschaftlichen Betrieb, sondern um die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage geht
- Das ortsgebundene Vorhaben zur Energiegewinnung bringt das Vorhabengrundstück in eine „**Notwegeabhängigkeit**“, weil es zur ordnungsgemäßen Nutzung auf schwere Transportfahrzeuge angewiesen ist

Folge

- Genehmigung zur Errichtung einer WEA impliziert auch die Benutzung des kommunalen Wegenetzes
- Genehmigung der im Außenbereich privilegierten Anlage begründet eine besondere - aus Art. 14 Abs. 1 GG - abgeleitete Stellung des Betreibers, die das Eigentum der Kommune an ihren Wegen beschränkt
- zumutbares Erschließungsangebot erforderlich

3. Sondernutzungserlaubnis zum Befahren



DWT © Pflanz

- Großraum- oder Schwerlasttransport ist Sondernutzung
 - d.h. eine Straßenbenutzung, die nicht zum Gemeingebrauch zählt, weil diese Art von Verkehr nicht mehr von der „Widmung“ umfasst ist
- bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Gemeinde (z. B. § 18 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG)

Straßenrechtliche „Kollisionsnorm“

- Ausgangspunkt: grds. Erfordernis einer **straßenrechtlichen** Sondernutzungserlaubnis bei Schwerlasttransporten
- **einer straßenrechtlichen Zulassung bedarf es aber nicht, wenn straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis nach § 29 StVO oder Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erteilt wurde (vgl. § 19 BbgStrG)**
- Folge:
 - Entscheidungskompetenz liegt (nur noch) bei Straßenverkehrsbehörde
 - Straßenbaubehörde (Gemeinde) ist anzuhören



- Zweck des § 19 BbgStrG: Verfahrenskonzentration, für die Fälle in denen Erlaubnis nach § 29 StVO oder Ausnahmegenehmigung nach § 47 StVO erforderlich ist

Für die Bauphase



- Baustelleneinrichtung und -absicherung
 - Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken

- Schwerlast- und Baustellenverkehr
 - straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO bei Verboten oder Beschränkungen z.B. VZ 253

Fazit

- es besteht ein Rechtsanspruch auf Nutzung und Ausbau öffentlicher gemeindlicher Wege als öffentliche Einrichtung gem. Art. 14 Abs. 1 GG i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Voraussetzung: zumutbares Erschließungsangebot
- Nutzungsuntersagung einer Gemeinde darf nicht dazu führen, dass Privilegierung eines Windenergievorhabens gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vereitelt würde

4. Durchsetzung von Ansprüchen und Rechtsschutz



- an den Sofortvollzug denken
- § 80 Abs. 1 VwGO: Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO: Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet wird

Eines schönen Morgens ...



- Genehmigung ✓
 - Sofortvollzug ✓
 - Erschließungsangebot ✓
 - Sicherheitsleistung ✓
-
- Was passiert nun?

Anspruch durchsetzen

- Antrag auf **einstweilige Anordnung § 123 VwGO**
- VG Koblenz, Beschluss vom 23.10.2014 – 4 L 905/14.KO:

Der Antragstellerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung zum Zwecke der Errichtung der mit Bescheid vom 29. August 2013 genehmigten Windenergieanlage in der Gemarkung Heupweiler, Flur 5, Flurstück Nrn. 27 und 28, vorläufig gestattet, den Weg der Antragsgegnerin in der Gemarkung Niederhambach, Flur 4, Flurstück Nrn. 39, 42, Flur 5, Flurstück Nrn. 33, 38 sowie Flur 6, Flurstück Nrn. 42, 50, 53, auf einer Breite von 5 m so zu befestigen, dass ein Befahren des Weges für Baufahrzeuge und zur Anlieferung der Windenergieanlage möglich ist, d.h. insbesondere eine Tragfähigkeit für eine maximale Achslast von 12 t bzw. für ein maximales Gesamtgewicht von 150 t erreicht wird.

Gemeinde fordert Beseitigung Zufahrt etc.



- Beseitigungsverfügung der Gemeinde
- +
- Widerspruch der Gemeinde gegenstraßenrechtliche Anordnung (Baustelleneinrichtung) und Ausnahme zum Befahren der Straße



Entscheidung – 1

- Widerspruch gegen Beseitigungsanordnung
- VG Frankfurt/Oder, B. v. 26.05.2017 – VG 1 L 635/17

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches der Antragstellerin vom 12. Mai 2017 gegen die Beseitigungsanordnung der Antragsgegnerin vom 12. Mai 2017 (Az. BA 18) wird im Wege einer Zwischenregelung bis zur Entscheidung des Gerichts vorläufig wiederhergestellt.

Entscheidung – 2

- straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung
- VG Frankfurt/Oder, B. v. 09.06.2017 VG 2 L 680/17

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selber trägt.
2. Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Widersprüche der Antragstellerin vom 10. Mai 2017 gegen die verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung des Antragsgegners vom 19. April 2017 und die verkehrsrechtliche Anordnung des Antragsgegners vom 28. April 2017 in der Gestalt des 1. Nachtrags vom 11. Mai 2017 wiederherzustellen bzw. anzuordnen,

hat keinen Erfolg. Er ist bereits unzulässig.

**Ausnahmegenehmigung
dient öffentlichem
Interesse,
kein Verstoß gegen
Selbstverwaltungsrecht
der Gemeinde**

DOMBERT RECHTSANWÄLTE

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Rechtsanwalt Dr. Jan Thiele

Mangerstraße 26
14467 Potsdam
Tel.: 0331 - 62 04 270
Fax: 0331 - 62 04 271
post@dombert.de
www.dombert.de

DOMBERT RECHTSANWÄLTE

Sieben Sozien sowie angestellte Rechtsanwälte

Prof. Dr. Matthias Dombert
Janko Geßner
Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M. (Harvard)
Dr. Helmar Hentschke
Prof. Dr. Klaus Herrmann
Dr. Daniela Schäfrich
Dr. Jan Thiele

